



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2016 Nr. 22](#)
Veröffentlichungsdatum: 08.07.2016
Seite: 550

13. Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

1101

13. Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Vom 8. Juli 2016

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

13. Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Artikel I Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (AbgG NRW) vom 5. April 2005 ([GV. NRW. S. 252](#)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2014 ([GV. NRW. S. 930](#)), wird wie folgt geändert:

§ 11 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Im Falle einer Beitragserstattung nach § 10 Absatz 3 Nr. 4 wird die erstattete Summe von Pflichtbeiträgen in voller Höhe auf die monatlichen Zahlungen der Altersentschädigung gemäß Absatz 1 und die Hinterbliebenenversorgung gemäß Absatz 2 nach Anwendung des Absatzes 3 angerechnet und verschiebt die Auszahlung entsprechend. Leistungen nach § 13 bleiben davon unberührt.“

2. Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 5 bis 8.

Artikel II **Inkrafttreten**

Artikel I tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Juli 2016

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Für die Ministerpräsidentin
Der Minister
für Inneres und Kommunales
zugleich in eigener Ressortzuständigkeit

Ralf J ä g e r

(L. S.)

Für den Finanzminister
Der Minister
für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien
und Chef der Staatskanzlei

